

Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz § 35 a
(Gesetz vom 28. April 1998)

Pflege- und Hilfspersonal in öffentlichen Pflichtschulen in der Steiermark

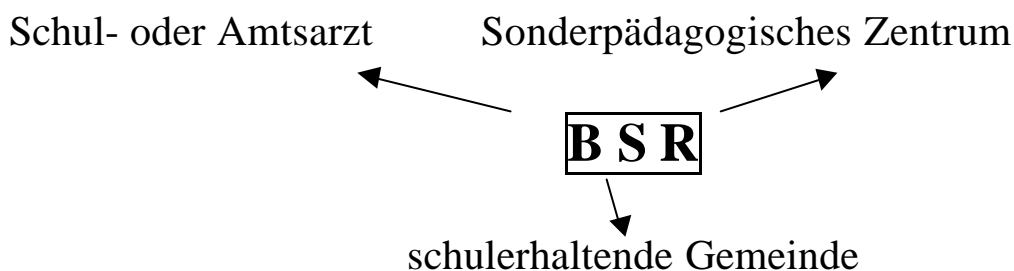
Die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 1970 finden auf die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheimen in Steiermark Anwendung.

Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen **Volks-, Haupt- und Sonderschulen**, sowie **Polytechnische Schulen**.

Das Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz § 35 a "Pflege- und Hilfspersonal" sieht die bedarfsgerechte Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal für **pflegerisch-helfende Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichts** vor.

1. Erhebung des Bedarfs und Beistellung des Personals

Auf Antrag der Schule oder der Erziehungsberechtigten hat der **örtliche Bezirksschulrat** in Zusammenarbeit mit dem Schul- oder Amtsarzt, der schulerhaltenden Gemeinde und dem Sonderpädagogischen Zentrum den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Pflege- und Hilfspersonal im Einzelfall festzustellen.



Der Schulerhalter hat für die tatsächliche Beistellung des Pflege- und Hilfspersonals **zu sorgen** und ist primär als Kostenträger anzusehen.

Pflege- und Hilfspersonal für:

- Kinder **mit** sonderpädagogischem Förderbedarf
- Kinder **ohne** sonderpädagogischen Förderbedarf

Einstellung des Pflege- und Hilfspersonals auf Basis Werkvertrag oder Dienstvertrag. Im Interesse eines möglichst kostengünstigen Personaleinsatzes wird eine Kooperation mit anderen Gemeinden, sozialen Institutionen empfohlen. (Innenministerium / Zivildienst)

2. Kostentragung und Kostenaufteilung

Die Kosten des Pflege- und Hilfspersonals werden auf alle Gemeinden des jeweiligen Bezirkes (Schulbezirkes) und das Land Steiermark im Verhältnis **40 : 60** aufgeteilt.